

Amtsblatt für die Gemeinde Visbek

Jahrgang 2 – Nr. 03/2024

Online gestellt und somit verkündet am 25.01.2024

I. 12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Norddöllen II“

Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Die vom Rat der Gemeinde Visbek am 05.07.2022 beschlossene 12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Norddöllen II“ ist vom Landkreis Vechta mit Verfügung vom 15.11.2022 (Az.: 80.03095-2019-60) genehmigt worden.

II. Bebauungsplan Nr. 109 „Norddöllen II“ mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 Abs. 3 NBauO

Der Rat der Gemeinde Visbek hat in seiner Sitzung am 05.07.2022 den Bebauungsplan Nr. 109 „Norddöllen II“ mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 Abs. 3 NBauO gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der o.g. Bauleitpläne ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung wird die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Norddöllen II“ gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam. Der Bebauungsplan Nr. 109 „Norddöllen II“ mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 Abs. 3 NBauO tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die o. g. Bauleitpläne mit den dazugehörigen Begründungen einschl. Umweltberichte können ab sofort im Rathaus der Gemeinde Visbek (Zimmer 30), Rathausplatz 1, 49429 Visbek, während der derzeitigen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über die Planinhalte Auskunft gegeben. Unterlagen und Dokumente zur Bauleitplanung stehen zur Einsichtnahme auf der Homepage der Gemeinde Visbek unter <https://www.visbek.de/bekanntmachungen> unter rechtskräftige Bauleitpläne zur Verfügung. DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien etc. auf die der Bebauungsplan Bezug nimmt, werden in der jeweils gültigen Fassung während der derzeitigen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Visbek (Zimmer 30), Rathausplatz 1, 49429 Visbek, zur Einsicht bereitgehalten.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Visbek unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o. g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Visbek, den 18.01.2024

In Vertretung

(Wahls)